

Fragen zum Schulalltag – Klassenleitung

Muss man von Elternabenden ein Protokoll anfertigen?

Es gibt keine Pflicht ein Protokoll anzufertigen und Sie sind auch nicht verpflichtet, fehlende Eltern nachträglich zu informieren. Es kann allerdings hilfreich sein, wenn ein Elternteil ein Protokoll anfertigt bzw. bestimmt wird, wer die fehlenden Eltern informiert.

Was ist bei der Durchführung von Klassenkonferenzen zu beachten?

In §61 des aktuell geltenden Schulgesetzes heißt es, dass die beiden Klassenelternvertreter*innen und die beiden Klassensprecher*innen (ab Jg.4) stimmberechtigte Mitglieder jeder Klassenkonferenz sind.

Den Vorsitz bei den "regulären" Klassenkonferenzen im Schuljahr haben die Klassenlehrer*innen. Hierzu werden die Klassenelternvertreter*innen und Schülervertreter*innen eingeladen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass auf den regulären Klassenkonferenzen keine "Personalien" thematisiert werden dürfen, also z.B. Informationen zu einzelnen Schüler*innen und Eltern, weshalb einige Schulen die Klassenkonferenzen so gestalten, dass es einen öffentlichen Teil mit Eltern- und Schülervertreter*innen gibt und einen anschließenden Teil nur mit den Klassenkolleg*innen, sodass dort personenbezogene Informationen mitgeteilt werden können.

Den Vorsitz in einer KK zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 49 hat die Schulleitung (vgl. §49(6)). Dort heißt es weiter, dass die Klassenelternvertreter*innen und Schülervertreter*innen teilnehmen, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleitung.

Link: <https://www.hamburg.de/bsb/schulgesetz/>

Wie sind die Maßnahmen bei Erziehungs- und Ordnungskonflikten geregelt?

Das Hamburgische Schulgesetz, § 49, regelt die Maßnahmen bei Erziehungs- und Ordnungskonflikten. Grundsätzlich haben Erziehungsmaßnahmen unter der Mitwirkung und Hilfestellung der Beratungsdienste Vorrang vor förmlichen Ordnungsmaßnahmen. Im Idealfall beider miteinander verknüpft, wobei jede Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten liegen muss.

Das Gesetz nennt unter anderem folgende Erziehungsmaßnahmen: Ermahnungen und Absprechen, kurzzeitiger Ausschluss vom Unterricht oder Nachholen von Unterricht, zeitweilige Wegnahme von Gegenständen, die Auferlegung von sozialen Aufgaben für die Schule, Teilnahme an Sozialtrainings oder die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

In der Grundschule sind Ordnungsmaßnahmen: Ausschluss von einer Schulfahrt, Umsetzung in eine Parallelklasse oder Überweisung in eine andere Schule.

In der Sekundarstufe I und II sind Ordnungsmaßnahmen: schriftlicher Verweis, Ausschluss vom Unterricht oder Schulfahrt, Umsetzung in eine Parallelklasse, Androhung der Überweisung in eine andere Schule, Überweisung in eine andere Schule, Entlassung aus der Schule soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

Die im Gesetz benannten Maßnahmen sind im Normalfall progressiv zu verstehen. Das Gesetz gibt allerdings konkret keine Reihenfolge in der Erteilung von Ordnungsmaßnahmen vor, denn die

Ordnungsmaßnahme muss ja im angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten liegen. So kann es z.B. bei einer massiven Störung des Schulfriedens viel schneller zu schärferen Maßnahmen kommen, das gilt besonders bei zu gewährendem Opferschutz.

Link <https://www.hamburg.de/bsb/schulgesetz/>

Wie handhabt man eine Klassenkasse?

Nach dem Verständnis der Rechtsabteilung der Schulbehörde ist der Rechtsrahmen betreffend die sog. „Klassenkasse“ nicht eindeutig bestimmt. Weder im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) noch in den sonstigen schulrechtlichen Verwaltungsvorschriften existieren Regelungen, welche die Zulässigkeit und den Rahmen einer „Klassenkasse“ näher definieren. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der „Klassenkasse“ um keinen erforderlichen Bestandteil des Schulalltags handelt. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern können also daher nicht verpflichtet werden, Gelder in eine „Klassenkasse“ einzuzahlen.

Sollte in einer Klasse dennoch eine „Klassenkasse“ eingerichtet werden, dann handelt es sich insoweit um ein rein privatrechtliches Handeln der Akteure (Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte) auf eigene Initiative.

Viele Kolleg*innen sind dazu übergegangen, dass die Eltern auf dem ersten Elternabend die Einrichtung einer Elternkasse beschließen und ein Elternteil diese verwaltet.

Was ist rechtlich bei der Planung einer Klassenfahrt zu beachten?

Die Vorbereitung und Durchführung von Klassenfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. In der Richtlinie „Schulfahrten“ finden Sie alle wichtigen Informationen, damit Sie rechtlich abgesichert sind.

Folgender Hinweis ist von Bedeutung: Buchen Sie erst, wenn die Fahrt genehmigt ist und alle erforderlichen Einverständniserklärungen und Zahlungsverprechen der Eltern vorliegen. Fragen Sie an Ihrer Schule nach, ob es dazu schon schulinterne Vordrucke gibt.

Grundsätzlich schließt die erforderlichen Verträge für die Reisegruppe die Lehrkraft ab, die auch die Kosten trägt. Wird die Lehrkraft im Zusammenhang mit den eingegangenen Verpflichtungen finanziell in Anspruch genommen, so tritt für diese Zahlungsverpflichtungen die zuständige Behörde ein. Darüber hinaus tritt die zuständige Behörde für Forderungen von Dritten ein, wenn diese aus Anlass einer ganz oder teilweise nicht zustande gekommenen Schulfahrt geltend gemacht werden. Zur Haftung werden Sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit herangezogen oder wenn Sie den Ausfall der Schulfahrt durch schuldhaftes Verhalten verursacht haben.

Sofern Sie während der Klassenfahrt sportliche Aktivitäten planen, insbesondere Wassersport, müssen Sie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen wegen Ihrer Aufsichtspflicht treffen und ebenfalls das Einverständnis der Eltern einholen, z.B. für das Schwimmen oder Paddeln.

Link: <https://www.hamburger-schullandheime.de/>

<http://www.hamburg.de/contentblob/3968214/data/schulfahrten-richtlinie.pdf>

https://www.schulsport-hamburg.de/media/downloads/00037_Richtlinien_zur_Sicherheit_im_Schulsport_070801_127_9269689.pdf

Wie komme ich an Dolmetscher*innen und Kulturmittler*innen, z.B. für die Lernentwicklungsgespräche?

Nach unserer Erfahrung wird zuerst versucht, Eltern der eigenen Schule zu finden, die diese Sprache sprechen und dolmetschen können (und sich dazu bereit erklären). Ansonsten kann eine Unterstützung in Absprache mit der Schulleitung angefordert werden. Die Beratungsstelle für Interkulturelle Erziehung vermittelt sog. Sprach- und Kulturmittler*innen und kann Auskunft über die Finanzierung geben.

Link: <https://li.hamburg.de/bie/>